

Gesellschaftsvertrag
der
Grimm-Welt Kassel gemeinnützige GmbH

§ 1

Firma, und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

"Grimm-Welt Kassel gemeinnützige GmbH".

(2) Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2

Gesellschaftszweck

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie Kunst und Kultur. Die Grimm-Welt Kassel gGmbH als wissenschaftlich fundierte Freizeitanlage sowie Lern- und Erlebnisausstellung soll Besuchern aus allen Bevölkerungsschichten und Altersgruppen ermöglichen, die Märchenwelt der Brüder Grimm aber auch die deutsche Sprache in neuartiger Form mit gleichzeitig unterhaltendem und edukativem Charakter zu erfahren.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- eine erlebnisorientierte Ausstellung, wechselnde Events, Vertiefungsangebote, die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie Shows, Seminare und Workshops, welche die Themenstellungen thematisch kombinieren,
 - die Vermittlung der Themengebiete über unterschiedliche Medien und Exponattypen, welche nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zusammengestellt werden,
 - die Umsetzung der in den Lehrplänen relevanten Themen als außerschulischer Lernort, wobei der Lernprozess mit Unterhaltung verbunden wird,
 - einen Multifunktionsbereich zur Nutzung des Workshops- und Seminarangebotes sowie auch externer Veranstaltungen wie Tagungen, Vorträge und Lesungen.

- (3) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Begünstigungsverbot

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel, die der Gesellschaft von dritter Seite zufließen (z. B. Spenden), dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwendet werden.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafterin und den gemeinen Wert der von der Gesellschafterin geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (i.W. Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Auf das Stammkapital leistet die Stadt Kassel einen Betrag von 25.000,00 € als Geldeinlage.
- (3) Der Geschäftsanteil in Höhe von 25.000,00 € ist in Geld zu erbringen und sofort zur Zahlung fällig.

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung,
3. der Beirat.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften, des Gesellschaftsvertrages und einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass einem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt wird.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung und mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fälle insbesondere
 - die Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich der Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen,
 - die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Verwendung

eines Jahresüberschusses oder Behandlung eines Jahresfehlbetrages,

- die Entlastung der Geschäftsführung ,
 - die Wahl des Abschlussprüfers,
 - die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils an dieser Gesellschaft,
 - der Abschluss von Verträgen über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie Verträge über Lieferungen und Leistungen, die im Einzelfall 30.000 € übersteigen, sofern diese nicht im Wirtschaftsplan genehmigt sind,
 - das Eingehen von Wechsel- und Bürgschaftsverhältnissen,
 - der Abschluss von Verträgen mit mehr als fünfjähriger Laufzeit,
 - die Auflösung der Gesellschaft,
 - die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
 - der Erlass und die Änderung der Beiratsordnung.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheit, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt.

§ 9

Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen eines Gesellschafters jederzeit einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich - eines eingeschriebenen Briefes bedarf es nicht - unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vertreter jedes Gesellschafters anwesend ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Gegenüber den Gesellschaftern abzugebende Erklärungen, z.B. Einladungen, werden mit Zustellung an deren zuletzt bekannte Anschrift wirksam.

- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Die Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls bei dem anfechtungswilligen Gesellschafter, im Falle einer Beschlussfassung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 mit Zugang des Beschlusses in Textform.

§ 10

Beirat

- (1) Die Gesellschaft gibt sich einen Beirat. Dieser berät und unterstützt die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung in allen für die Sicherung, die Entwicklung und die Förderung der Grimm-Welt Kassel gGmbH wichtigen Belangen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Beiratsordnung.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie die Stellenübersicht.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

§ 12

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses haben unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung zu erfolgen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen und offenzulegen.

§ 13

Recht auf Unterrichtung

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfung sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

§ 14

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen kommen auf das Gesellschaftsverhältnis die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes zur Anwendung.
- (2) Die anlässlich der Gründung der Gesellschaft bei Notar und Registergericht anfallenden Kosten sowie entstandene Steuern fallen der Gesellschaft als Gründungsaufwand zur Last, und zwar bis zu insgesamt 5.000,00 EUR.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die beteiligten Gesellschafter sind als dann verpflichtet, eine dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommende Bestimmung zu vereinbaren. Das Gleiche gilt bei Vorliegen einer Vertragslücke entsprechend.